

Wichtigste Änderungen und Praxispräzisierungen – kurz und bündig



Schmitt Treuhand

Neuregelung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Neu sind die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten bis zu einem maximalen Betrag von CHF 12 000.– abzugsfähig. Beiträge des Arbeitgebers müssen davon abgezogen werden.

Bedingung für den Abzug ist

– ein erster Abschluss auf Sekundarstufe II (Matura, FMS oder sonstige berufliche Grundausbildung) oder

– das 20. Altersjahr muss überschritten sein.

Weiterhin nicht abzugsfähig sind Kosten im Bereich der Liebhaberei und des Hobbys.

Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Beratungsleistungen, Berufs-, Studien und Karriereberatung, Coaching und Trainings.

FABI – Pendlerabzug

Die Arbeitswegkosten sind beim Bund auf CHF 3000.– beschränkt. Bei den Kantonen sind unterschiedliche Höchstabzüge festgelegt. AG CHF 7000.– / ZH 5000.– / TG 6000.–.

Bei Personen mit **Geschäftswagen** ist es zwingend erforderlich, dass auf dem Lohnausweis die prozentuale Aussendiensttätigkeit in Ziffer 15 erwähnt wird, da sonst die oben erwähnte Regel voll zum Zuge kommt.

Bei Arbeitswegen, welche mehr als 9 km betragen werden die Mehrkilometer mit CHF 0.70 besteuert. (Bund).

Der Privatanteil von 9,6% im Lohnausweis bleibt bestehen.

Beispiel: Aussendiensttätigkeit 15%; ein Arbeitsweg 40 km. Das zusätzliche Einkommen wäre rund CHF 7500 (Bund) nebst einer Pauschale im Lohnausweis von (Kaufpreis Wagen 70 000.–) von CHF 6720.–.

Verrechnungssteuer

Neu wird die Verrechnungssteuer mit den Staats- und Gemeindesteuern der gleichen Steuerperiode verrechnet.

Automatischer Informationsaustausch

Ausländische Bankkonten von Steuerpflichtigen in der Schweiz werden den Steuerbehörden gemeldet. Somit ist die straflose Selbstanzeige nur noch beschränkt möglich. Im Kanton Zürich ist der letzte Termin 30. September 2018.

Die generellen Bedingungen für eine straflose Selbstanzeige bleiben bestehen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Verfahren für die Abrechnung der Sozialversicherungen mit Quellensteuer ist nur noch für Privathaushalte möglich. Nach wie vor nicht anwendbar ist dieses Verfahren für Personen, welche die Eintrittsschwelle gemäss BVG überschreiten.

Mehrwertsteuer

Der neue ordentliche Steuersatz beträgt 7,70%. Das Gesetz wurde einer Teilrevision unterzogen, welche per 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Steuerausscheidung im Kanton Zürich

Auch in den Gemeinden des Kantons Zürich, kommt die Regelung, welche im interkantonalen Verhältnis gilt neu zur Anwendung. Massgebend für die Besteuerung ist die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat.

Vermögensverwaltungskosten für Wertschriften

In der Praxis gibt es immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten. Honorare von Vermögensverwaltern, Transaktionsgebühren gehören nicht dazu. Darum gibt es Pauschalierungen. Bei einem Wertschriftenvermögen (ohne Bankkonten, Darlehen, Beteiligungen) bis 2 Mio. können im Kanton Zürich 3‰ bis maximal CHF 6000.– abgezogen werden.

Bei grösseren Vermögen kann die Hälfte des 2 Mio. übersteigenden Vermögens abgezogen werden, unter Abzug der CHF 6000.–.

Fremdbetreuungskosten (Präzisierung)

Bei Doppelverdienern sind in der Regel Krippekosten abzugsfähig. Bei Tagesstätten enthaltene Verpflegungskosten stellen Lebenshaltung dar und sind nicht abzugsfähig. Weiter abzugsfähig ist eine Nanny, aber keine Hausangestellte. Nicht abzugsfähig dagegen sind Schulkosten und damit zusammenhängende Kosten. Ebenfalls nicht abzugsfähig ist Nachhilfeunterricht, Sportkurse, Ferienlager, Spielgruppen, Sprachschulen usw.

Vergütungszins bei der direkten Bundessteuer

Der Vergütungszins auf Vorauszahlungen wurde 0% gesenkt.

Spenden (Präzisierung)

Abzugsfähig sind Zahlungen an in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Organisationen.

Teilweise veröffentlichen die Kantone entsprechende Listen.

Krankheitskosten

Bei den jährlichen Bescheinigungen der Krankenkasse sind jeweils nicht versicherte Kosten aufgeführt. Diese Rubrik muss, damit ein Abzug gewährt wird mittels Belegen nachgewiesen werden. Weiterhin nicht abzugsfähig sind Transportkosten, Präventionsmassnahmen, Psychoanalysen usw. Nur ärztliche verordnete Therapien sind abzugsfähig. Damit ein Abzug gewährt wird, braucht es ein Arztrezept.

Ja, Ihre News aus dem Treuhandwesen interessieren mich.
Bitte senden Sie mir folgende zusätzlichen Informationen:

update Ausgabe 3/16

- FABI und Lohnausweis
- Vorsorgeausgleich bei Scheidung
- Führen mit dem Budget
- Vorsorge
- Auslandsdienstleistungen bei der MWST
- Revidiertes Firmenrecht

update Ausgabe 2/16

- Auswirkungen USR III auf die Kantone
- Privatanteil bei der MWST (Info 08)
- Vorsorgeauftrag
- Automatischer Informationsaustausch
- AHV-Meldung neu geregelt

update Ausgabe 1/16

- Änderungen im Zahlungsverkehr
- Meldepflichten für Aktionäre und GmbH-Inhaber
- Steuern: Gebäudeunterhalt und Bildungsmassnahmen
- Geldbezüge von Sparkonten

update Ausgabe 4/17

- Pensionskasse: Die Qual der Wahl
- Unternehmensnachfolge
- Opting-out
- Unfallversicherung: Deckungslücken schliessen
- Vergütungszins Bundessteuer

update Ausgabe 8/17

- Teilzeitarbeit
- Aufbewahrungsfristen
- Wenn das Unternehmen wächst
- Revision MWST
- Mit dem Auto über die Grenze
- Neue Mehrwertsteuersätze

update Ausgabe 12/17

- Verwandtenunterstützung
- Mehrwertsteuer: Neuerungen
- Freistellung
- Selbstanzeige
- Teilerwerb und Invalidität
- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Ich habe einen Interessenten für Sie, bitte kontaktieren Sie:

Name: _____ Vorname: _____ Telefon: _____

Bitte rufen Sie mich an; ich wünsche einen Beratungstermin bzw. habe noch Fragen:

Name: _____ Vorname: _____ Telefon: _____

Steuertipps / Abzüge

Rechtsformenvergleich

Sätze Sozialversicherungen 2018

Firmenbroschüre Schmitt Treuhand

Checkliste zur Steuererklärung

Deutsch

Française

English

Unterjährige

Leitfaden Vorsorgeauftrag

Anordnungen für den Todesfall

Senden oder mailen an:

Schmitt Treuhand, Postfach, CH-8032 Zürich
Telefon +41 (0)44 383 28 00, info@schmitt-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

